

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juli 2024

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Kauf-, Liefer-, Werkliefer-, Dienstleistungs- und Werkverträge (nachfolgend „Verträge“), die zwischen der

VACOM Vakuum Komponenten &
Messtechnik GmbH
In den Brückenäckern 3
07751 Großlöbichau
Deutschland

Geschäftsführung:
Jens Bergner

(nachfolgend „**VACOM**“),

und seinen Vertragspartnern (nachfolgend „**Kunden**“)

abgeschlossen werden.

1.2. Alle Verträge werden ausschließlich mit Kunden abgeschlossen, die als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB anzusehen sind, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

1.3. Etwaige Verträge zwischen VACOM und den Kunden richten sich in erster Linie nach den im Einzelfall schriftlich getroffenen Vereinbarungen sowie den Angaben in der Auftragsbestätigung. Soweit keine Individualabreden getroffen werden, bilden für sämtliche mit VACOM abgewickelten Verträge die vorliegenden AGB die ausschließliche Grundlage. Anderslautende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen der Kunden gelten nicht, auch wenn diese nicht ausdrücklich gesondert zurückgewiesen werden. VACOM widerspricht hiermit ausdrücklich solchen Bedingungen. Die vorliegenden AGB gelten auch für künftige Verträge mit den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4. Es gelten die Incoterms 2020, soweit nicht anders vereinbart. Die Auslegung der jeweiligen Incoterms-Klauseln erfolgt nach den Anwendungshinweisen der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC), sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich abändernde oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

1.5. Grundlage für sämtliche Verträge zwischen VACOM und den Kunden ist die deutsche Fassung dieser AGB. Fassungen anderer Sprachen dieser AGB dienen lediglich dem Zweck der Information.

1.6. Je nach Geschäftsmodell sind die nachfolgenden Ergänzungsbedingungen dieser AGB in die Verträge zwischen VACOM und den Kunden einzubeziehen:

- Ergänzungsbedingungen für Onlineshop-Bestellungen
- Ergänzungsbedingungen für Reinigungsdienstleistungen
- Ergänzungsbedingungen für Reparaturen

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote von VACOM sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn VACOM die verbindliche Bestellung des Kunden ausdrücklich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) bestätigt oder die Lieferung und/oder Leistung ausgeführt hat.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung von VACOM sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und sich bei Unstimmigkeiten unverzüglich mit VACOM in Verbindung zu setzen. Das gilt insbesondere für Projektaufträge, denen die von VACOM vorgenommenen Preiskalkulationen und Leistungsbeschreibungen zugrunde gelegt wurden. Anderenfalls gelten die in der Auftragsbestätigung getroffenen Bestimmungen als vertragsgemäß zu erbringende Leistung.

3. Beschaffenheit der Waren und Leistungen

3.1. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen über die Beschaffenheit und Eigenschaften, wie technische Details etc., sind nur dann verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Angaben in technischen Unterlagen sind ebenfalls nur dann verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.2. VACOM behält sich bis zur Lieferung der Ware und Leistung handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen vor, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Kunde nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

4. Preise

4.1. Die Preise verstehen sich ab Werk Großlöbichau, ohne Mehrwertsteuer/Warenumsatzsteuer und Verpackung. Die Kosten für Transport und Versicherung richten sich nach den Incoterms 2020. Sollten VACOM bei Geltung des Incoterm DAP zusätzliche Kosten für die Entladung der Ware am Bestimmungsort entstehen, werden diese durch den Kunden getragen. Die Kosten für Zusatzdokumente, etwa Ursprungszeugnisse und Beurkundungen, trägt der Kunde.

4.2. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn:

- die Lieferfrist nachträglich aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund verlängert wird, wobei die Preisanpassung nach Maßgabe des Pkt. 8.4 der AGB zu erfolgen hat, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen nach gegenseitiger Absprache eine Änderung erfahren haben oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren haben, weil die vom Kunden gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren und der Kunde über diesen Umstand informiert wurde.

4.3. Sollte der Kunde den Vertrag infolge der geänderten Preise kündigen, ist VACOM berechtigt, dem Kunden die bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen, Arbeits- und Materialkosten in Rechnung zu stellen.

4.4. Für Bestellungen beträgt der Mindestbestellwert netto 200 €. Sollte der Mindestbestellwert nicht erreicht werden, ist VACOM berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € zu erheben.

5. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

5.1. Die Zahlungen sind gemäß den Bedingungen der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu leisten.

5.2. Bei Überweisungen richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlungen nach der Gutschrift auf dem Konto von VACOM. Bei Einreichung von Schecks werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 40 € erhoben. Bei Zahlung durch einen Scheck gilt die Zahlung erst als geleistet, wenn der Scheckbetrag als Guthaben auf dem Konto von VACOM zur Verfügung steht.

5.3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist er nach § 288 BGB zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

6. Geheimhaltung

6.1. VACOM und der Kunde verpflichten sich, die wechselseitigen Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner, seine Produkte und Kunden (Fabrikations-, Erfahrungs- und Geschäftsgeheimnisse) (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), die ihnen zugänglich gemacht oder anderweitig bekannt werden, streng geheim zu behandeln und diese weder direkt noch indirekt irgendwelchen Dritten zugänglich zu machen, noch sie auf irgendeine Weise zu veröffentlichen oder für andere Zwecke (namentlich für den Nachbau von Maschinen, Anlagen und Komponenten sowie von Teilen derselben, insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) zu verwenden.

6.2. VACOM und der Kunde verpflichten sich ferner, alle notwendigen Unterlieferanten und andere Dritten entsprechend gleichartig durch Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen zu verpflichten.

6.3. Die Tatsache, dass zwischen den Parteien eine Geschäftsbeziehung (vorvertragliche Verhandlungen, Vertragsabschluss usw.) besteht, stellt ebenfalls eine diesem Abschnitt unterliegende vertrauliche Information dar.

6.4. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen,

- die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren;
- die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat;
- die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden;
- die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind;
- die von dem Inhaber zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

6.5. Wenn VACOM und der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages den Bedingungen einer gültigen Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen, haben die Bedingungen der abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung Vorrang und werden durch diesen Abschnitt dieser AGB ergänzt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die von VACOM gelieferte Vorbehaltsware bleibt Eigentum von VACOM bis zur Erfüllung sämtlicher aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gegen den Kunden zustehenden Ansprüche sowie aller Forderungen, die VACOM gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware, beispielsweise aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.

7.2. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für VACOM. Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten sowie alle notwendigen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen auf eigene Kosten unverzüglich durchführen zu lassen.

7.3. Die Vorbehaltsware darf im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußert werden, sofern der Kunde nicht im Zahlungsverzug ist. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen an VACOM in Höhe des Rechnungsbetrages an den Dritten ab, die bei der Weiterveräußerung entstehen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. VACOM verpflichtet sich, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber VACOM nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wurde. Der Kunde ist verpflichtet, VACOM über die Person des Dritten zu informieren und diesem die Forderungsabtretung an VACOM bekannt zu geben, um VACOM die Geltendmachung seiner Rechte aus der abgetretenen Forderung zu ermöglichen.

Sicherungsübereignungen und Verpfändungen der Vorbehaltsware sind ohne schriftliche Zustimmung von VACOM untersagt und gelten nicht als Veräußerungen im ordentlichen Geschäftsgang. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung oder im Rahmen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wird der Kunde den Dritten unverzüglich auf das Eigentum von VACOM an der Vorbehaltsware hinweisen und VACOM hierüber informieren, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte von VACOM zu ermöglichen.

7.4. Bei Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt VACOM entsprechend §§ 946, 947, 948, 950 BGB Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung.

7.5. Der Kunde ist zum Besitz und Gebrauch der Vorbehaltsware für eine Dauer des Eigentumsvorbehaltes nur solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie diesen AGB nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

7.6. Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht erfüllt, hat VACOM das Recht, Rücktritt vom Vertrag zu erklären. VACOM kann die Vorbehaltsware vom Kunden herausverlangen und nach Androhung einer angemessenen Frist durch freihändigen Verkauf verwerten.

7.7. Alle Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Kunde.

7.8. VACOM verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen freizugeben, wenn der Wert der zu sichernden Forderungen, die noch nicht ausgeglichen sind, um mehr als 110 % mit dem vorgenannten Sicherungsrecht übersichert wird.

8. Lieferfrist

8.1. Die Lieferfrist wird individuell zwischen den Parteien vereinbart. Sie beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

8.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Insbesondere bei der Zahlungsbedingung Vorkasse beginnt die Lieferfrist erst mit Zahlungseingang.

8.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die VACOM trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei VACOM, beim Kunden oder einem Dritten entstehen. Der Kunde wird unverzüglich über die Lieferverzögerung in Kenntnis gesetzt. Sobald der die Lieferung hindernde Umstand nicht

mehr besteht, wird der Liefertermin schriftlich neu festgesetzt. Sollte VACOM die Leistung auch nach erneuter Fristsetzung nicht erbringen, kann der Kunde nach den allgemeinen Regeln vom Vertrag zurücktreten.

8.4. Der Kunde ist zur Abnahme des Liefergegenstandes verpflichtet. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und die in seiner Einflussosphäre liegen, verzögert, so werden ihm, einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten für jeden Monat berechnet (mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, sofern VACOM nicht höhere Kosten entstanden sind, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet ist). VACOM ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

9. Gefahrenübergang und Abnahme

9.1. Der Gefahrübergang, mithin die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes, richtet sich nach den vereinbarten Incoterms 2020.

9.2. Ein Gefahrübergang auf den Kunden findet auch im Fall des Annahmeverzuges des Kunden statt. Ein Annahmeverzug liegt vor, wenn sich der Versand des Liefergegenstandes infolge von Umständen verzögert oder unterbleibt, die VACOM nicht zuzurechnen sind und in der Sphäre des Kunden liegen.

9.3. Soweit für werkvertragliche Leistungen (§ 631 BGB) eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von VACOM über die Abnahmebereitschaft binnen 14 Tagen oder unverzüglich nach vereinbarter Anlieferung des Werkes durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.

9.4. Mit der Abnahme entfällt zudem die Haftung von VACOM für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9.5. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Abnahme ist. Abnahmeverzug liegt vor, wenn der Kunde das Werk nicht binnen der Abnahmefrist ohne Angaben eines wesentlichen Mangels abnimmt. Ebenfalls als Abnahme gilt die Nutzung des Werkes im Echtbetrieb.

9.6. VACOM verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherung abzuschließen, die dieser schriftlich verlangt hat.

9.7. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

9.8. VACOM wird die Lieferungen und Leistungen, soweit üblich, vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese gesondert zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

10. Gewährleistung

Für Sach- und Werkmängel leistet VACOM wie folgt Gewähr:

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und VACOM offensichtliche Mängel binnen sieben (7) Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Dies gilt auch für später festgestellte, verdeckte Mängel ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

10.2. Zeigen sich im Rahmen der Abnahme von Werkleistungen (§ 640 BGB) Mängel, so sind diese ebenfalls im Rahmen der Abnahme unverzüglich nach Maßgabe des Pt. 9.3 der AGB gegenüber VACOM schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen. Dasselbe gilt für verdeckte Mängel im Zeitpunkt ihrer Entdeckung. Bei einer Verletzung der vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk in Ansehung des gerügten Mangels als genehmigt; die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen.

10.3. Der Kunde hat VACOM die Ware zur Untersuchung des Mangels sowie zur Nacherfüllung am Sitz in Großlöbichau zur Verfügung zu stellen, sofern nicht anders vereinbart.

10.4. Ist ein Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang mangelhaft, hat VACOM das Recht, unentgeltlich nach eigener Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen.

10.5. Der Kunde hat nicht das Recht, den Mangel ohne vorherige Mängelanzeige an VACOM und der Bitte um Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Wird eine Mängelanzeige unterlassen oder VACOM nicht die Möglichkeit einer Mängelbeseitigung eingeräumt, werden die Kosten oder sonstigen Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte von VACOM nicht getragen oder erstattet. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von VACOM für die daraus entstehenden Folgen.

10.6. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt VACOM - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - alle anfallenden, erforderlichen Aufwendungen einschließlich der Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Kosten für den Aus- und Einbau sowie die Wiederherstellungskosten, sofern der Liefergegenstand in eine andere Sache eingebaut wurde, bevor sich der Mangel offenbarte. Kosten und Aufwendungen der Untersuchung des Liefergegenstandes einschließlich der Transportkosten werden nicht getragen, sofern kein Mangel des Liefergegenstandes festgestellt werden kann.

10.7. Im Falle der Nachbesserung trägt VACOM nicht die erhöhten Kosten, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungs- oder Bestimmungsort entstehen. Ersetzte Teile werden Eigentum von VACOM.

10.8. Die Gewährleistung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; eigenmächtige oder fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte,; nachträgliche Änderungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, nachlässige oder fehlerhafte Behandlung, Wartung oder Instandhaltung, Verstöße gegen die Betriebsanleitung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten des Kunden, ungeeigneter Baugrund, von VACOM nicht zu vertretende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie außergewöhnliche Temperatur- und Witterungseinflüsse.

10.9. Die Gewährleistung von Oberflächensauberkeitseigenschaften erlischt, wenn die Primärverpackung in einer hinsichtlich der technischen Sauberkeit ungeeigneten Umgebung angebrochen wird.

10.10. Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr nach Ablauf der Prüffrist entsprechend Ziffer 10.1 dieser AGB. Hiervon ausgenommen bleiben gesonderte gesetzliche Verjährungsvorschriften, u.a. nach §§ 438 Abs. 3, 444, 445, 445 b, §§ 634 a Abs. 3, 639 BGB sowie für übernommene Garantien. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme oder eine gem. Pkt. 9.4 mit der Abnahme gleichgestellte Konstellation gem. Pkt 9.5.

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach Ziffer 11 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.11. VACOM haftet nicht für Mängel, die auf beigegebenen Gegenständen und/oder Materialien oder auf den vom Kunden festgelegten oder spezifizierten Konstruktionen beruhen. Für Mängel, die auf den vom Kunden beigegebenen Waren beruhen, trifft VACOM die Haftung nur dann, soweit diese Mängel nachweislich bei Be- und Verarbeitung durch VACOM von VACOM verschuldet wurden. Der Kunde ist verpflichtet, nachzuweisen, dass die Mängelursache im Verantwortungsbereich von VACOM liegt.

11. Haftung

11.1. Für Schäden, die nicht auf einem Mangel beruhen, haftet VACOM – aus welchen Rechtsgründen auch immer – unbeschränkt

- a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- c. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
- d. im Rahmen einer Garantiezusage,
- e. bei Mängeln des Vertragsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

11.2. Eine Haftung aus Verzug setzt stets eine vorherige Mahnung des Kunden voraus.

11.3. die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die Vertreter und Organe von VACOM.

11.4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VACOM auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

11.5. Weitere Ansprüche, seien es Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

11.6. Punkt 8.4 für Reinigungsleistungen sowie die Punkte 14.6 und 14.7 für Dienstleistungen sind zu beachten.

12. Softwarenutzung

12.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

12.2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von VACOM nicht zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei VACOM bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist, sofern mit VACOM nicht anders vereinbart, unzulässig.

13. Rückgabe- oder Stornorecht

Dem Kunden steht ein vertragliches Rückgaberecht oder ein Storno- oder Widerrufsrecht nicht zu. Warenrücksendungen werden ausnahmslos abgelehnt. Hiervon ausgenommen sind Rücksendungen aufgrund Rücktritts im Rahmen der Mängelgewährleistung.

14. Dienstleistungen

14.1. Zu den Dienstleistungen von VACOM gehören Reinigungsleistungen, Messdienstleistungen, Projektdienstleistungen und Beratungsdienstleistungen.

14.2. Die Bestellung einer Leistung muss mindestens drei Arbeitstage vor Anlieferung der ggf. beizustellenden Teile erfolgen. Erfolgt eine Anlieferung zu einem früheren Zeitpunkt als die Bestellung eingeht behält sich VACOM vor, die entsprechenden Teile zurück an den Auftraggeber zu senden und eine Bearbeitungsgebühr von 250 € pro Auftragsposition (max. 2.500 € pro Vorgang) zu erheben oder die Teile auf Kosten des Auftraggebers (250 € pro Auftragsposition pro Tag) zu lagern.

14.3. Die uns zur Erbringung einer Dienstleistung überlassenen Teile sind mit Lieferschein (Angabe Angebotsnummer VACOM, Auftragsbestätigungsnummer VACOM, Materialnummer, Stückzahl) anzuliefern. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von VACOM abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf VACOM übergegangen ist.

14.4. Bei Klein- und Massenteilen können Ausschuss- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge infolge von Abweichungen bei Zähl- und Wiegevorgängen in Abweichung zu den vom Kunden angegebenen Gesamtmengen entstehen. Für diese Differenz übernimmt VACOM keine Haftung. Dies gilt nicht, wenn die Ausschuss- oder Fehlmenge durch andere Gründe schuldhaft verursacht wurde.

14.5. Die zur Erbringung einer Dienstleistung überlassenen Teile müssen den mit dem Kunden abgestimmten Anlieferzustand aufweisen. Weichen die Teile vom abgestimmten Anlieferzustand ab, behält sich VACOM vor, die entsprechenden Teile zurück an den Kunden zu senden („ungereinigt zurück“) und eine Bearbeitungsgebühr von 250 € pro Auftragsposition (max. 2.500 € pro Vorgang) für Kleinbauteile und bis zu 5.000 € pro Auftragsposition (nach Aufwand) für Großbauteile zu erheben.

14.6. Übersteigt der Wert der VACOM zur Erbringung einer Dienstleistung überlassenen Teile 10.000 € (pro Einzelteil) bzw. 50.000 € (pro Bestellposition) ist dies vom Kunden bei der ersten Anfrage oder behelfsweise bei der Bestellung schriftlich oder in Textform (per Email) anzuzeigen. Die Anzeige dient zur Information der Versicherung sowie zur Schaffung besonderer Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Werthaltigkeit und Unversehrtheit der Teile. Eine Aufklärungspflicht besteht auch für besonders zu beachtende Umstände hinsichtlich der Teile, etwa dem Erfordernis einer speziellen Aufbewahrung oder Behandlung der Teile. Unterlässt der Kunde die Mitteilung an VACOM oder leistet diese unvollständig, so haftet VACOM nur im Rahmen der Sorgfalt, welche es in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt. Es gilt der Sorgfaltsmaßstab des § 277 BGB.

14.7. Im Falle der besonders werthaltigen Teile i. S. des Punkt 14.6 soll zunächst die Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden. Sollte diese eine Haftung dem Grunde nach ablehnen, haftet VACOM nach Maßgabe des Pkt. 11 dieser AGB, es sei denn die Haftpflichtversicherung lehnt eine Haftung infolge der unterlassenen Unterrichtung des Kunden über die besondere Werthaltigkeit der Teile sowie über besonders zu beachtender Umstände i. S. des Pkt. 14.6 ab, da es VACOM nicht ermöglicht, wurde, den Versicherungsfall rechtzeitig zu melden oder die Eintrittsbedingungen für die Haftung der Versicherung zu schaffen. In diesem Fall, ist die Haftung von VACOM ausgeschlossen.

14.8. Die von VACOM im Rahmen einer Dienstleistung erzielten Ergebnisse werden in internen Datenbanken erfasst. Diese Daten dienen als Grundlage zu Analysezwecken und können durch VACOM anonymisiert veröffentlicht werden, sofern hierdurch nicht gegen Geheimhaltungsvereinbarungen verstoßen wird.

14.9. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Beratungsleistung, die von VACOM erbracht werden soll, erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass VACOM nicht verpflichtet ist, mit seiner Beratung einen konkreten Erfolg herbeizuführen.

15. Export

15.1. Dem Kunden und VACOM ist übereinstimmend bewusst, dass für die Ausfuhr der Waren, Software oder Technologie sowie für Erbringung von Dienstleistungen mit grenzüberschreitendem Bezug das europäische, deutsche, amerikanische oder ein etwaiges anderes drittstaatliches Außenwirtschaftsrecht zur Anwendung kommen kann. Daneben bestehen europäische, deutsche, amerikanische oder anderweitige drittstaatliche Embargovorschriften gegen bestimmte Länder oder Personen, Unternehmen und Organisationen, welche die Lieferung, Bereitstellung, Verbringung, Ausfuhr oder Verkauf von Gütern sowie die Durchführung von Dienstleistungen verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt stellen können.

15.2. Für die Erfüllung von nationalen und internationalen Exportvorschriften ist der Kunde allein verantwortlich und verpflichtet sich, die unter 15.1 genannten Vorschriften und Gesetze vollumfänglich anzuerkennen und einzuhalten und keine Lieferungen und Leistungen weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen oder zu erbringen, zu exportieren, zu re-exportieren, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern die Lieferung oder Leistung gegen Exportbestimmungen oder Embargovorschriften verstößt. Die Vertragserfüllung von VACOM steht unter dem Vorbehalt, dass dieser keine Leistungshindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Export-, Embargo- oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften entgegenstehen.

15.3. Auf Anfrage übermittelt der Kunde angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der zu liefernden Güter und Dienstleistungen, insbesondere sog. Endverbleibsdokumente, um den Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung zu überprüfen und gegenüber den zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde nachweisen zu können. Eine militärische Endverwendung des Vertragsgegenstands durch den Kunden oder eines Dritten im Falle der Weiterveräußerung ist vor Vertragsschluss, spätestens bei Kenntnis über diesen Umstand, unverzüglich anzuzeigen.

15.4. Ein Verstoß gegen die in § 15.2. statuierte Verpflichtung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Pflichten des Kunden dar und berechtigt VACOM zur außerordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt ohne vorherige Fristsetzung. Der Kunde stellt VACOM von allen Schadensersatzansprüchen Dritter oder Straf- und Bußgeldern frei und leistet Ersatz für alle Aufwendungen und Schäden, die VACOM durch eine Verletzung der unter 15.2 und 15.3 statuierten Pflichten entstehen.

15.5. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, welche durch Leistungsverzögerungen oder Leistungshindernisse aufgrund von zoll-, embargo-, export- oder importkontrollrechtlicher Vorschriften entstehen, sind ausgeschlossen.

16. No-Russia-Clause

16.1. Dem Kunden ist es untersagt, jegliche von VACOM erworbenen Güter, Anlagen und Waren welche in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

des Rates fallen, weder unmittelbar noch mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Russischen Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

16.2. Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Kunde stellt durch vertragliche Vereinbarungen mit seinen Vertragspartnern, insbesondere in einem Drittland sicher, dass diese

- a. die erworbenen Waren, Güter und Anlagen weder in die Russische Föderation oder Belarus wieder ausführen oder
- b. die erworbenen Waren, Güter und Anlagen zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus wieder ausführen oder
- c. die erworbenen Waren, Güter und Anlagen aus Drittländern einführen, welche keinen Beschränkungen zur Einfuhr von Waren, Gütern oder Anlagen aus der Russischen Föderation oder Belarus unterliegen.

Der Kunde stellt durch vertragliche Verpflichtung seiner Vertragspartner sicher, dass die Güter, Waren und Anlagen auch nicht an einen Dritten weiterverkauft werden, der sich nicht zu den Ausfuhrbeschränkungen in diesem Absatz verpflichtet hat. Die zu schließenden Verträge sollen geeignete Sanktions- und Abhilfemaßnahmen enthalten.

16.3. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

16.4. Jede Verletzung der Absätze 1-3 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, welche VACOM berechtigt, Abwehr- und Gegenmaßnahmen zu ergreifen sowie Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche geltend zu machen. Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- a. Außerordentliche Kündigung der Vertragsverhältnisse
- b. Erhebung einer Vertragsstrafe in Höhe von **300 %** des vereinbarten Vertragsumfanges oder des Preises der Güter, Anlagen und Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

16.5. Der Kunde wird VACOM unverzüglich über tatsächliche und rechtliche Hindernisse und Verhaltensweisen berichten, welche die Einhaltung der Absätze 1-3 zu verhindern drohen. Dies gilt auch für Verhaltensweisen Dritter, welche den Vertragszweck des Absatzes 1 zu vereiteln drohen. Die Mitteilungsfrist des Kunden über solche Hindernisse und Verhaltensweisen beträgt 2 Wochen ab Kenntnis oder Kennenmüssen solcher Hindernisse oder Verhaltensweisen oder ab entsprechender Anfrage von VACOM.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

17.1. Für alle Verträge zwischen VACOM und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG, UN-Kaufrecht).

17.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Firma VACOM zuständige Gericht. VACOM ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

17.3. Die Vertragssprache ist deutsch.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

18.2. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist oder von VACOM schriftlich anerkannt wird. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger von VACOM bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

18.3. An allen dem Kunden überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen behält VACOM sich Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten zugänglich gemacht werden und sind der VACOM unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Lieferungs- und/oder Leistungsvertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. VACOM ist berechtigt, Unterlagen jederzeit heraus zu verlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist.